Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden in der Fassung vom 29.09.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Soweit nicht anders aufgeführt, handelt es sich bei allen genannten Wertgrenzen um Beträge einschließlich Mehrwertsteuer (brutto).

I. Verfassung

§ 1
Verwaltungsorgane/Ortschaften

(1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und die Oberbürger-meisterin oder der Oberbürgermeister.

(2) In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein und Sandweier bestehen Ortschaften mit Ortschaftsrat, Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher und örtlicher Verwaltung nach den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 GemO in Verbindung mit den Eingliederungsvereinbarungen. Aus den Stadtteilen Neuweier, Steinbach und Varnhalt wird die Ortschaft Rebland mit Ortschaftsrat, Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher und örtlicher Verwaltung nach den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 GemO gebildet.

II. Gemeinderat

§ 2
Zusammensetzung und Zuständigkeit

(1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzendem und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

(2) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder für Stadtteile mit Ortschaftsverfassung dem Ortschaftsrat überträgt.

(3) Die beschließenden Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Ortschaftsräte haben bei ihren Entscheidungen die vom Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlossenen Ziele und festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten.

signiert von:
Christiane Fritsch
am: 05.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt
mehr Infos unter:
Stadt Baden-Baden

§ 3
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden können unter den in § 37a Absatz 4 GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. Ausschüsse und Ältestenrat

§ 4
Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs-, Finanz- und Haushaltsstrukturausschuss;
2. Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss;
3. Bau- und Umlegungsausschuss;
4. Sozialausschuss;
5. Forst-, Umwelt- und Klimaausschuss.

Jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Gemeinderats zusammen. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse wird vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit festgelegt. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird jeweils die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern bestellt, die die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Außerdem bestehen als beschließende Ausschüsse:

1. der Betriebsausschuss (des Eigenbetriebs Stadtwerke Baden-Baden) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und der Betriebssatzung der Stadtwerke Baden-Baden in der jeweils geltenden Fassung;
2. der Jugendhilfeausschuss nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ergibt sich aus den hierzu erlassenen Satzungen.

(3) Der Vorsitz der beschließenden Ausschüsse liegt bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und kann einer oder einem Beigeordneten, der ehrenamtlichen Stellvertretung, oder wenn alle Beigeordneten oder ehrenamtlichen Stellvertretungen verhindert sind, einem gemeinderätlichen Mitglied des Ausschusses übertragen werden.

§ 5
Allgemeine Bestimmungen und Zuständigkeiten für die beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Gemeinderats, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder eines Ortschafts-rats gegeben ist.

(2) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich

1. bei einem Betrag von über 250.000 Euro bis 3.000.000 Euro im Einzelfall innerhalb ihrer Aufgabengebiete über

   a) das Leasing, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften oder grundstücksgleicher Rechte, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Bestellung, Verlängerung oder Aufhebung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend;

   b) die Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechts oder sonstigen Erwerbsrechts;

   c) die Genehmigung von Maßnahmen des Finanzhaushalts in Form eines Grundsatzbeschlusses und – falls die Kostenschätzung mehr als 750.000 Euro beträgt – zusätzlich die Genehmigung der Maßnahme in Form eines Ausführungsbeschlusses (Baubeschluss);

   d) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushalts, soweit kein förmliches Ausschreibungsverfahren stattgefunden hat;

2. über die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Investitionen des Finanzhaushalts bis 500.000 Euro, die auf einen Grundsatzbeschluss zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung mehr als 250.000 Euro höchstens jedoch 750.000 Euro beträgt und sich im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewegt;

3. über die Fassung eines fortgeschriebenen Ausführungsbeschlusses (Baubeschluss) bei Investitionen des Finanzhaushalts mit Projektkosten ab 750.000 Euro, sofern die Überschreitung oder Erweiterung die Kostenberechnung entweder um mehr als 20 % oder um mehr als 350.000 Euro höchstens jedoch 750.000 Euro übersteigt und sich im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewegt;

4. über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Miet-, Pacht- sowie sonstigen Nutzungsverträgen über unbebaute und bebaute Grundstücke, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 70.000 Euro bei unbebauten und 150.000 Euro bei bebauten Grundstücken übersteigt, sofern nicht der Ortschaftsrat zuständig ist;

5. über die Gewährung von Zuschüssen über 15.000 Euro bis 700.000 Euro bzw. an kulturelle Vereine und Sportvereine über 1.500 Euro regelmäßig;

über die Festlegung von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen der Stadt ab einem Kostenvolumen von über 15.000 Euro bis 70.000 Euro;

6. über Grundsatzfragen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so entscheidet der Gemeinderat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat selbst entscheiden oder einem der Ausschüsse zur Beschluss-fassung übertragen.

(4) Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, so kann ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Ein Viertel aller Mitglieder des Gemeinderats kann einen dahingehenden Antrag stellen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Entscheidung gestellt werden, wenn er die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses eines beschließenden Ausschusses zum Gegenstand hat. Ist ein solcher Antrag gestellt, darf der betroffene Beschluss nicht vollzogen werden.

(6) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden.

(7) Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(8) Alle Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind dem Gemeinderat durch Offenlegung der Sitzungsniederschriften bekanntzugeben.

(9) Die Regelungen nach Abs. 4 und 5 gelten nicht für Umlegungsangelegenheiten im Bau- und Umlegungsausschuss.

§ 6
Verwaltungs-, Finanz- und Haushaltsstrukturausschuss

Der Verwaltungs-, Finanz- und Haushaltsstrukturausschuss ist verantwortlich für die Steuerung und Überwachung aller Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, um ein ordnungsgemäßes, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern und eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Baden-Baden zu gewährleisten sowie für die Allgemeine Verwaltung mit den internen Servicebereichen wie Personal, Digitalisierung und Kommunikation, um effektives und rechtmäßiges Handeln, Innovation und Transparenz in der Verwaltung zu gewährleisten und zu fördern. Darüber hinaus obliegt ihm die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Stadt Baden-Baden.

(1) Der Verwaltungs-, Finanz- und Haushaltsstrukturausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltung;
2. Personalangelegenheiten und Personalstrategie;
3. Verwaltungstransformation, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI);
4. Presse-, Medien- und Kommunikationsangelegenheiten;
5. Angelegenheiten aus dem Bereich Sicherheit und Ordnung;
6. Finanzangelegenheiten, Haushaltsstruktur und weitere wirtschaftliche Angelegenheiten;
7. Wirtschaftsförderung;
8. Kur- und Tourismusangelegenheiten;
9. Beteiligungen.

(2) Der Verwaltungs-, Finanz- und Haushaltsstrukturausschuss entscheidet zusätzlich zu den in § 5 genannten Fällen über

1. die Führung von Rechtsstreitigkeiten – einschließlich des Eigenbetriebs Stadtwerke Baden-Baden – bei einem Betrag über 100.000 Euro bis 750.000 Euro im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 100.000 Euro überschreitet;
2. den Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie über 100.000 Euro im Einzelfall;
3. die Gewährung von Darlehen (ausgenommen hiervon sind Kassenkredite bei verbundenen Unternehmen);
4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen bei einem Betrag über 70.000 Euro bis zu 700.000 Euro;
5. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und anderen Verpflichtungen aus Gewährsverträgen über 70.000 Euro bis zu einem Betrag von 700.000 Euro;
6. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von über 35.000 Euro bis 700.000 Euro;
7. die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen bei einem Betrag über 150.000 Euro oder länger als sechs Monate;
8. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO;

9. die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die im Einzelfall nicht mehr als 150 Euro betragen, vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung;

10. die Erhebung des Erschließungsbeitrags für Teile der Erschließungs-anlagen (Kostenspaltungen, § 127 Abs. 3 BauGB);

11. die Abrechnung einer Erschließungsanlage in bestimmten Abschnitten (§ 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB);

12. die Erteilung von Weisungen an städtische Vertreterinnen oder Vertreter für die Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen wirtschaftlicher Unternehmen, die der Stadt gehören, an denen sie beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, und zwar für die Zustimmung zur Änderung von Gesellschaftsverträgen und Verfügungen über Geschäftsanteile der städtischen Gesellschaften und solcher, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit diese nicht wesentlich sind und keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen;

13. das Stimmverhalten der städtischen Vertreterinnen oder Vertreter in Gesellschafterversammlungen über die Feststellung der Jahresabschlüsse mit der Entscheidung über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung städtischer Gesellschaften oder solcher, an denen die Stadt mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist;

14. das Stimmverhalten der städtischen Vertreterinnen oder Vertreter in Gesellschafterversammlungen für die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne und die Einstellung und Entlassung der Geschäfts-führerinnen und Geschäftsführer städtischer Gesellschaften oder solcher, an denen die Stadt mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, soweit diese Zuständigkeit nach dem Gesellschaftsvertrag nicht dem Aufsichtsrat zusteht.

(3) Der Verwaltungs-, Finanz- und Haushaltsstrukturausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister über die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen bei einem Betrag über 15.000 Euro einmalig, oder mehr als 35.000 Euro bis maximal 70.000 Euro jährlich innerhalb eines Amtes. Fortlaufend gewährte über- und außertarifliche Leistungen aus Vorjahren werden nicht hierzu gerechnet. Ausgenommen davon sind leitende Gemeindebedienstete (z.B. Amtsleitungen und Leitungen Eigenbetrieb ohne Stabsstellen).

§ 7
Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss

Der Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss trägt die Verantwortung für die Förderung von Kunst und Kultur, darunter auch die kulturellen Belange des Welterbes der Stadt Baden-Baden, die Gestaltung einer lebendigen Bildungslandschaft, die Förderung sportlicher Aktivitäten und des ehrenamtlichen Engagements.

(1) Der Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Kulturelle Angelegenheiten wie Stadtarchiv und Stadtmuseum, Stadtbibliothek, Theater, Philharmonie, Clara-Schumann-Musikschule und Kunst im öffentlichen Raum;

2. Kulturelle Belange des Welterbes;

3. Städtische Sportstätten, Sport- und Mehrzweckhallen;

4. Schulen und weitere Bildungseinrichtungen;

5. Schulkindbetreuung;

6. Sport;

7. Ehrenamt insbesondere in Kultur, Bildung und Sport.

(2) Der Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss entscheidet zusätzlich zu den in § 5 genannten Fällen über

1. die Festsetzung von Eintrittspreisen und Nutzungsentgelten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, soweit es sich um privatrechtlich geregelte Entgelte handelt;

2. Richtlinien für die Vergabe und die Benutzung der städtischen Sport-stätten, Sport- und Mehrzweckhallen sowie ähnliche Räumlichkeiten;

3. Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Baden-Baden nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung ergeben, soweit diese nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind;

4. die Stellungnahme zu Besetzungsvorschlägen für Schulleitungsstellen nach § 40 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg;

5. Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Baden-Baden nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung ergeben;

6. die Fort- und Weiterentwicklung von Bildungseinrichtungen, soweit es sich nicht um Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für die Stadt handelt;

7. Angelegenheiten weiterer Bildungseinrichtungen;

8. Angelegenheiten der Schulkindbetreuung samt Schülerverpflegung;

9. Angelegenheiten des Sports;

10. Angelegenheiten des Ehrenamts insbesondere in Kultur, Bildung und Sport.

§ 8
Bau- und Umlegungsausschuss

Der Bau- und Umlegungsausschuss ist verantwortlich für die ganzheitliche Planung und Gestaltung der Stadt inklusive der Sicherung städtischer Infrastruktur sowie der städtebaulichen Belange des Welterbes der Stadt Baden-Baden.

(1) Der Bau- und Umlegungsausschuss ist zuständig für folgende Aufgaben-gebiete:

1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadtgestaltung;
2. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus sowie der Pflege und Unterhaltung dieser baulichen Anlagen;
3. Bauprojektplanung;
4. Erschließungen;
5. Umlegungsangelegenheiten;
6. Grundstücksgeschäfte;
7. Verkehrsplanung;
8. Benennung von Hallen, Straßen, Wegen und Plätzen;
9. Städtebauliche Belange des Welterbes;
10. Angelegenheiten des Brand- und Bevölkerungsschutzes.

(2) Der Bau- und Umlegungsausschuss entscheidet zusätzlich zu den in § 5 genannten Fällen über

1. die Aufstellung von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 1 BauGB);
2. die Entscheidung über Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB);
3. die Genehmigung für den Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen in Gebieten, für die Festsetzungen nach § 172 BauGB getroffen worden sind, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB), soweit eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, entscheidet er gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB in diesen Fällen;
4. die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB –, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
5. die Genehmigung von Wohnungseigentum in Gebieten, für die Festsetzungen nach § 22 BauGB getroffen worden sind, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 22 Abs. 5 Satz 1 BauGB);

6. die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch bei einer Belastung des Treuhand- bzw. städtischen Vermögens von 250.000 Euro bis 3.000.000 Euro im Einzelfall auf der Grundlage der Rahmen- bzw. Bebauungs-planung, sowie über die Festsetzung von Ausgleichsbeträgen; auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 4, Ziffer 6 BauGB;

7. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie Vereinbarungen zur Übernahme privater Erschließungs-anlagen in das Eigentum der Stadt über einem Gesamtwert von 150.000 Euro;

8. die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Erschließungsaufwands (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) sowie die Entwässerungssystementscheidung im Zusammenhang mit der Abrechnung von Erschließungsanlagen;

9. den Erlass eines Baugebots (§ 176 BauGB);

10. den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots (§ 177 Abs. 1 BauGB);

11. den Erlass eines Rückbau- und Entsiegelungsgebots (§ 179 Abs. 1 BauGB);

12. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu überörtlichen Planungsvorhaben des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Planungsträger, bei untergeordneter Bedeutung;

13. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu das Gemeindegebiet betreffenden Entwürfen von Rechtsverordnungen und flächenbezogenen Planungen nach dem Naturschutz-, Immissionsschutz-, Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht, bei untergeordneter Bedeutung;

14. die Aufgaben der Gemeinde nach § 37 Abs. 4 LBO und den Beschluss von Stellplatzablöseverträgen nach § 37 Abs. 6 LBO;

15. die Durchführung eines Umlegungsverfahrens (§§ 45 bis 79 BauGB);

16. die Durchführung von vereinfachten Umlegungen (§§ 80 bis 84 BauGB);

17. die Benennung von Hallen, Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 9
Sozialausschuss

Der Sozialausschuss ist verantwortlich für allgemeine soziale Angelegenheiten, die Unterstützung benachteiligter Gruppen, die Überwachung sozialer Dienstleistungen, die Förderung von Integration und Inklusion sowie für alle Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung.

(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine soziale Angelegenheiten;

2. Grundversorgung und Hilfen nach SGB V, SGB IX bis SBG XII und Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II;

3. Hilfen für Flüchtlinge, Asylsuchende und Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie soziale Angelegenheiten der Bevölkerung mit Migrationshintergrund;

4. Anliegen sozialer Einrichtungen und Vereinigungen sowie die Förderung der Träger der Wohlfahrtspflege;

5. sozial- und arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten;

6. Wohnungslosenhilfe und Alten- und Erwachsenenhilfe;

7. Suchthilfe und Suchtprävention;

8. Belange für Menschen mit Behinderung.

(2) Der Sozialausschuss entscheidet zusätzlich zu den in § 5 genannten Fällen

1. über die Umsetzung von nichtinvestiven Drittmittel- und Förderprojekte (z.B. des Landes Baden-Württemberg, des Bundes oder der Europäischen Union);

2. über die Benennung der Patientenführsprecherin oder des Patientenführsprechers der Stadt Baden-Baden (IBB);

3. über Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft (des Schlüssigen Konzeptes).

§ 10
Forst-, Umwelt- und Klimaausschuss

Der Forst-, Umwelt- und Klimaausschuss ist verantwortlich für den Schutz der Umwelt und des Klimas, die Förderung von Klimaschutz sowie die Verwaltung und den Schutz von Wäldern und der freien Landschaft.

(1) Der Forst-, Umwelt- und Klimaausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten des Klimaschutzes, sofern diese nicht durch die Zuständigkeit anderer Ausschüsse abgedeckt sind;

2. Angelegenheiten im Bereich der Umwelt und des Arbeits- und Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaft;

3. Angelegenheiten der Forstverwaltung;

4. Luftreinhaltung und Stadtklima;

5. Gewässerschutz und Schutz des Bodens.

(2) Der Forst-, Umwelt- und Klimaausschuss entscheidet zusätzlich zu den in § 5 genannten Fällen

1. über Holzverkäufe, soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist;

2. über Eingriffe in die Natur und Landschaft soweit es sich nicht um den Vollzug von Festsetzungen in der Bauleitplanung handelt;

3. über die Verpachtung

   a) von Fischwasser bei einem jährlichen Pachtwert von mehr als 7.000 Euro, in Bezug auf die Benennung der Pächterin oder des Pächters und die Pachthöhe, soweit nicht der Ortschaftsrat zuständig ist;

   b) von selbstständigen Eigenjagdbezirken ab einer Größe von 75 ha, sofern nicht der Ortschaftsrat zuständig ist; in Bezug auf die Benennung der Pächterin oder des Pächters und die Pachthöhe;

   c) von selbstständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirken ab einer Größe von 250 ha, soweit nicht die Jagdgenossenschaft zuständig ist, in Bezug auf die Benennung der Pächterin oder des Pächters und die Pachthöhe.

§ 11
Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

§ 12
Ältestenrat

(1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.

(2) Vorsitzende Person des Ältestenrats ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall ihre oder seine allgemeine Stell-vertretung.

(3) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats. Für die Sitzungen des Ältestenrats gelten hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht die Regelungen des § 35 Abs. 2 GemO für nicht öffentliche Gemeinderats-sitzungen.

§ 13
Aufsichtsräte in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung

Die Mitgliederanzahl und die Zusammensetzung der Aufsichtsräte in den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen.

IV. Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister

§ 14
Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erledigt kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die folgenden Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Personalangelegenheiten

   a) die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Verwaltungs-praktikantinnen oder Verwaltungspraktikanten, Beamtenanwärterinnen oder Beamtenanwärter, Praktikantinnen oder Praktikanten und sonstigen in Ausbildung stehenden Personen;

   b) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten im Rahmen des Stellenplans sowie die Zurruhesetzung von Beamtinnen oder Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans bzw. der Stellenübersicht, sofern nicht der Ortschaftsrat zuständig ist. Ausgenommen davon sind leitende Gemeindebedienstete wie z.B. Amtsleitungen und Leitungen der Eigenbetriebe (ohne Stabsstellen) sowie Leitungen kultureller Einrichtungen;

   c) außerhalb des Stellenplans die Einstellung von Beamtinnen oder Beamten und von Beschäftigten. Ausgenommen davon sind leitende Gemeindebedienstete wie z.B. Amtsleitungen und Leitungen der Eigenbetriebe (ohne Stabsstellen) sowie Leitungen kultureller Einrichtungen;

   d) die Änderung des Stellenplans bei einer unerheblichen Erhöhung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO;

e) die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro jährlich im Einzelfall oder von 35.000 Euro jährlich innerhalb eines Amtes. Fortlaufend gewährte über- und außer-tarifliche Leistungen aus Vorjahren werden nicht hierzu gerechnet;

2. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten

a) der Vollzug des Haushaltsplans bei nichtinvestiven Sanierungs- und Baumaßnahmen im Ergebnishaushalt;

b) der Vollzug des Haushaltsplans (außer den unter a) genannten) bis zu einem Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall, einschließlich der Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Investitionen, die auf einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses zurückzuführen sind im Rahmen der Haushaltsmittel, wenn:

i. bei Investitionen bis 750.000 Euro die Überschreitung oder Erweiterung nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;

ii. bei Investitionen ab 750.000 Euro die Kostenberechnung im Ausführungsbeschluss (Baubeschluss) entweder um nicht mehr als 20 % oder nicht mehr als 350.000 Euro überschritten wird;

c) der Ausführungsbeschluss (Baubeschluss) bei Maßnahmen des Finanzhaushalts bis 750.000 Euro, bei denen ein Grundsatzbeschluss vorliegt;

d) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;

e) alle Vergaben mit förmlichen Ausschreibungsverfahren;

f) Vergaben ohne förmliches Ausschreibungsverfahren bis zu einem Betrag von 250.000 Euro;

g) die Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro;

h) die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Sportvereine bis zu einem Betrag von 15.000 Euro einmalig oder ein bis 1.500 Euro regelmäßig wiederkehrender Jahresbetrag, für sonstige Zuschüsse bis zu einem Betrag von 15.000 Euro, soweit nicht der Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss zuständig ist;

i) die Festlegung von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen der Stadt bis zu einem Kostenvolumen von 15.000 Euro;

j) das Leasing, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens oder grundstücksgleicher Rechte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, wenn der Wert des Gegenstands, des Rechts oder der Belastung 250.000 Euro, bei Holzverkäufen 700.000 Euro nicht übersteigt. Bei der Bestellung, Verlängerung oder Aufhebung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeits-abgrenzung maßgebend;

k) die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch bei einer Belastung

des Treuhand- bzw. städtischen Vermögens bis 250.000 Euro auf der Grundlage der Rahmen- bzw. Bebauungsplanung;

l) der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Vereinbarungen zur Übernahme privater Erschließungs-anlagen in das Eigentum der Stadt sowie die Entscheidung über und die Durchführung von Ablösevereinbarungen von Erschließungs-beiträgen bis zu einem Gesamtwert von 250.000 Euro;

m) die Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechts oder eines sonstigen Erwerbsrechts bis zu einem Betrag von 250.000 Euro;

n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten – einschließlich des Eigenbetriebs Stadtwerke Baden-Baden – bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 100.000 Euro nicht übersteigt;

o) der Abschluss, die Aufhebung und Änderung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bei unbebauten Grundstücken bis 70.000 Euro und bei bebauten Grundstücken bis 250.000 Euro, sofern nicht der Ortschaftsrat zuständig ist;

p) die Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften;

q) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und anderen Verpflichtungen aus Gewährsverträgen bis 70.000 Euro;

r) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltsermächtigung;

s) das Liquiditätsmanagement innerhalb der Stadt, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften (Kassenkredite);

t) die Umschuldung und Sondertilgung im Rahmen der Haushaltsansätze;

u) der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;

v) die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen bis zu sechs Monaten oder bis zu einem Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall;

w) der Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie bis 100.000 Euro im Einzelfall;

x) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Fischerei und der Eigenjagd sowie gemeinschaftlicher Jagdbezirke, sofern nicht der Ortschaftsrat, ein beschließender Ausschuss oder die Jagdgenossenschaft zuständig ist;

y) die Entscheidung über alle Angelegenheiten bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken für das gesamte Stadtgebiet, sofern die Zuständigkeit von

der Jagdgenossenschaft auf die Stadt Baden-Baden übertragen wurde und sofern nicht der Finanzausschuss bzw. der Klima-, Umwelt- und Sicherheitsausschuss zuständig ist;

3. Sonstige Angelegenheiten

   a) die Aufgaben der Gemeinde nach den §§ 15, 19, 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 31 Abs. 1, 72 Abs. 2 und 124 BauGB, in den Fällen der §§ 22 Abs. 5, 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 31 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 und 2 sowie nach § 144 BauGB - auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB und § 173 BauGB – ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umlegungsausschusses gegeben ist;

   b) die Aufgaben der Gemeinde nach den §§ 163 – auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 8 –, 178, 182 bis 184 und 186 BauGB;

   c) die Aufgaben der Gemeinde nach § 19 DSchG;

   d) die Bestellung von Personen mit Bürgerrecht nach § 12 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen sowie Zählungen aller Art.

(3) Die Zuständigkeiten des Gemeinderats und des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs Stadtwerke Baden-Baden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Baden-Baden in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben von den Regelungen dieses Paragrafen unberührt.

(4) Die Zuständigkeitsübertragung gemäß Absatz 2 gilt nur insoweit, als nicht aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit eines Ortschaftsrats gegeben ist.

V. Beigeordnete

§ 15
Zahl und Aufgaben

(1) Als Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.

(2) Die Beigeordneten vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Die oder der Erste Beigeordnete ist die ständige allgemeine Stellvertretung der Oberbürger-meisterin oder des Oberbürgermeisters.

(3) Die oder der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erste Bürger-meisterin oder Erster Bürgermeister. Die oder der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 16
Ortschaften

(1) In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein und Sandweier sind Ortschaften mit Ortschaftsverfassungen eingerichtet. Für die Stadtteile Neuweier, Steinbach und Varnhalt ist die Ortschaft Rebland mit Ortschafts-verfassung eingerichtet.

(2) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(3) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt.

§ 17
Zusammensetzung des Ortschaftsrats

Der Ortschaftsrat besteht

in der Ortschaft Ebersteinburg aus	7	Mitgliedern
in den Ortschaft Haueneberstein aus	10	Mitgliedern
in der Ortschaft Sandweier aus	12	Mitgliedern
in der Ortschaft Rebland aus	18	Mitgliedern.

§ 18
Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln;
2. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen;
3. der Verkauf von Grundstücken; in Sandweier zusätzlich der Ankauf von Grundstücken
4. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen sowie die Festlegung von allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, sofern diese die Ortschaft direkt betreffen und nicht einheitlich für das ganze Stadtgebiet gelten;
5. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen;

6. die Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser sowie durch den öffentlichen Personennahverkehr;

7. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;

(4) Zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in einer Ortschaft bedarf es, soweit die Stadt Baden-Baden hier ein Mitspracherecht besitzt, dem Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat.

(5) Dem Ortschaftsrat wird in den nachstehenden Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, im Rahmen des § 70 GemO die Entscheidung übertragen, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt; für den Ortschaftsrat Rebland gelten zusätzlich die Sonderregelungen des § 19:

1. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der dem jeweiligen Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel (Verfügungsmittel);

2. Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen im Betrag über 50.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall, sofern es sich nicht um Vergaben nach förmlichen Ausschreibungsverfahren bzw. Vergaben von Ingenieur- bzw. Planungsaufträgen im Bereich Hoch- bzw. Tiefbau handelt. Der Ortschaftsrat ist über alle erfolgten Vergaben, unter Nennung der Bietenden und Angebotssummen (sofern rechtlich zulässig) zu informieren;

3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Auf-wendungen, im Einzelfall bis zu 7.000 Euro, soweit hierfür allgemeine Deckungsmittel im Rahmen der für den jeweiligen Stadtteil ausgewiesenen Haushaltsmittel nachgewiesen werden;

4. Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 35.000 Euro im Einzelfall;

5. Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen;

6. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Turn- und Sportanlagen, Grün- und Parkanlagen, der Friedhöfe einschließlich der Bestattungseinrichtungen, der Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätzen und Altenheimen, der Ortsstraßen und Wirtschaftswege;

7. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;

8. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unter Beachtung der gesamtstädtischen Belange;

9. Maßnahmen zur Förderung des Weinbaus und der Landwirtschaft einschließlich Werbung;

10. die Förderung von örtlichen, kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen sowie der Feuer-wehr;

11. die Verpachtung von selbstständigen Eigenjagdbezirken und die Verpachtung von Fischwasser in Bezug auf das Verpachtungsverfahren, die Benennung des Pächters oder der Pächterin und die Pachthöhe.

§ 19
Weitere Aufgaben des Ortschaftsrats Rebland

Dem Ortschaftsrat Rebland wird darüber hinaus in den nachstehenden Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, im Rahmen des § 70 GemO die Entscheidung übertragen, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt:

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, soweit die Betroffenen im Zuständigkeitsbereich der Ortsverwaltung ständig tätig sind, über

die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten im Rahmen des Stellenplans sowie über die Einstellung, Eingruppierung – sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht – und Entlassung von Beschäftigen. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 GemO bleiben hiervon unberührt.

Die Bestimmungen über die Wahl und Bestellung des hauptamtlichen Ortsvorstehers bleiben unberührt. § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO gilt entsprechend.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet

1. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister über die Ausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechts oder sonstigen Erwerbsrechts bei einem Betrag von über 150.000 Euro bis 700.000 Euro im Einzelfall;

2. über den Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der der Ortschaft Rebland zugewiesenen Haushaltsmittel (Verfügungsmittel);

3. über die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von über 50.000 Euro bis 700.000 Euro im Einzelfall einschließlich Beschaffungen für die Feuerwehr, sofern es sich nicht um Vergaben nach förmlichen Ausschreibungsverfahren bzw. Vergaben von Ingenieur- bzw. Planungsaufträgen im Bereich Hoch- bzw. Tiefbau handelt. Der Ortschaftsrat ist über alle erfolgten Vergaben, unter Nennung der Bieter und Angebotssummen (sofern rechtlich zulässig) zu informieren;

4. über die Veräußerung von Baugrundstücken einschließlich Bestellung, Verlängerung oder Aufhebung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 700.000 Euro im Einzelfall;

5. über die Gewährung von einmaligen Zuschüssen bei einem Betrag von über 15.000 Euro bis 350.000 Euro im Einzelfall und bei regelmäßig wiederkehrenden Zuschüssen bis 7.000 Euro jährlich im Rahmen der der Ortschaft Rebland zugewiesenen Haushaltsmittel;

6. über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 15.000 Euro bei unbebauten und 70.000 Euro bei bebauten Grundstücken im Rahmen der der Ortschaft Rebland zugewiesenen Haushaltsmittel übersteigt;

7. über Maßnahmen zur Förderung des Weinbaus, der Gewerbeansiedlung, des Tourismus, der Gastronomie, der Beschilderung und der Landwirtschaft, einschließlich Werbung.

(3) Der Ortschaftsrat wirkt bei der Ausweisung, Gestaltung und Unterhaltung von Wald- und Wanderwegen mit.

§ 20
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

(1) In den Ortschaften Rebland, Sandweier und Haueneberstein wird eine Gemeindebeamtin oder ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher bestellt.

(2) In der Ortschaft Ebersteinburg wird eine ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.

§ 71 Abs. 1 und Abs. 2 GemO gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden in der Fassung vom 22.07.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 03.11.2025

i.V. Alexander Wieland

Erster Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

• die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.